

Satzung

der Gemeinde St. Leon-Rot über weitere Verkaufssonntage nach § 8 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG)

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde St. Leon-Rot am 27. März 2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Aus Anlass des Kirchweihfestes dürfen im Ortsteil Rot die Verkaufsstellen am Kirchweihsonntag (1. Sonntag im Oktober) jeweils von 13.00 – 18.00 Uhr geöffnet sein.
- (2) Aus Anlass des Sauerkrautmarktes dürfen im Ortsteil St. Leon die Verkaufsstellen am Marktsonntag (Sonntag nach Allerseelen) jeweils von 13.00 – 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung zu beachten.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig im Sinne § 15 Abs. 1 Buchstabe a) des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

St. Leon-Rot, den 28. März 2007

Der Bürgermeister

gez. Eger

Diese Satzung wird durch die Aufnahme in die Gemeindenachrichten Nr. 15 vom 13. April 2007 öffentlich bekanntgemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt mit dem Hinweis, dass gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 der GemO für Baden-Württemberg wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.